

Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

1. Wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichts der Schule, insbesondere das Schulprogramm sowie schulinterne Evaluierungsmaßnahmen
2. Erlass der Hausordnung
3. Schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie schulinterner Haushaltsplan
4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Eltern, Auszubildenden oder Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat
5. Das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen
6. Schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Wandertage)
7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
8. Schulpatenschaften
9. Stellungnahmen der Schule zur
 - a. Änderung der Schulart sowie Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule
 - b. Durchführung von Schulversuchen
 - c. Namensgebung der Schule
 - d. Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule
 - e. Anforderung von Haushaltsmitteln

Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, kann der Schulleiter die Entscheidung der SBA einholen.

Quelle: Dokument Eltern MitWirkung

